

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger-
und Ordnungsangelegenheiten
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 – 0345/23.1

Bearbeiter: **Herr Hampel**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax (030) 9028-**2028**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2406

E-Mail Michael.Hampel@seninn.

verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **4. Dezember 2006**

Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige

Die Bundesregierung sowie die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, im Rahmen des zweiten Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz eine gesetzliche Altfall- und Bleiberechtsregelung vorzusehen. Ausreisepflichtigen Personen mit langjährigem Aufenthalt soll – auch wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist – ein befristetes Aufenthaltsrecht für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden, um innerhalb dieses Zeitraums den Lebensunterhalt selbst zu sichern. Ferner ist beabsichtigt, Duldungsinhabern zukünftig nach einem Aufenthalt von vier Jahren einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 die angekündigten gesetzgeberischen Initiativen begrüßt und unabhängig davon im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in einem ersten Schritt beschlossen, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, bereits jetzt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht zu gewähren.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ordne ich an, entsprechend dem im Wortlaut beigefügten IMK-Beschluss zu verfahren. Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses gebe ich folgende weitere Hinweise, die Bestandteil dieser Anordnung sind:

Zu 1: Die Regelung gilt für ausreisepflichtige Ausländer, die geduldet sind, weil sie nicht abgeschoben werden konnten und für abgelehnte Asylbewerber.

Der zwischenzeitliche Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des AufenthG oder einer Aufenthaltsbefugnis nach dem AusIG ist unschädlich, wenn am 17.11.2006 eine Ausreisepflicht bestand.

Der zwischenzeitliche Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. einer –genehmigung zu einem anderen Zweck (z.B. Studium, vorübergehende Erwerbstätigkeit, Tätigkeit bei ausländischer Vertretung etc.) steht der Anwendung dieser Regelung allerdings entgegen.

Zu 3.1: Die Regelung gilt auch für solche Familien, die Kinder haben, die den Kindergarten besuchen können, aber zum Stichtag 17.11.2006 noch nicht besuchen. Es gelten die Hinweise zu 4.2. Dies erscheint angemessen, weil nach Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung die Familien begünstigt werden sollen, die rechtlich mögliche und zumutbare Integrationsbemühungen nachweisen.

Der Stichtag 17.11.2000 ist ebenfalls auf solche Ausländer anzuwenden, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind.

Ansonsten entstünde eine im Hinblick auf den Integrationsgedanken unververtretbare Schlechterstellung gegenüber dem durch Ziffer 5 des IMK-Beschlusses begünstigten Personenkreis.

Zu 3.3: Insbesondere bei erwerbsunfähigen und lebensälteren Ausländern sind ggf. Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG zu fordern, wenn im Bundesgebiet lebende Kinder vorhanden sind.

Zu 4.2: Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter und der Kindergartenbesuch ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch Vorlage einer Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung des Trägers des Kindergartens, auf der ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung bestätigt wird, nachzuweisen. § 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes ist zu beachten. Danach können schon Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte besuchen, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist. In diesen Fällen ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde mindestens eine Zusage des Trägers des Kindergartens auf baldmöglichste Aufnahme vorzulegen.

Zu 4.3: Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A 2 müssen bis zum 30.09.2007, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Verlängerung der auf zwei Jahre zu befristenden Aufenthaltserlaubnis vorliegen. (vgl. insoweit auch zu Ziffer 7)

Zu 5: Einbezogen in die Familienregelung sind auch die Kinder, die nach dem 17.11.2000 als Minderjährige zu ihren Eltern eingereist sind.

Die Gleichbehandlung dieses Personenkreises mit Kindern, die vor dem 17.11.2000 eingereist sind, ist bei vergleichbar positiver Integrationsprognose angemessen.

Zu 6.1- 6.6:

Es gelten nur die von der IMK beschlossenen Ausschlussgründe.

Die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 sowie des § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG gelten nicht.

Zu 6.2: Gemeint sind nicht solche Ausländer, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel voll ausgeschöpft haben, sondern nur die zur Ausreise verpflichteten Personen, die sich in der Vergangenheit beharrlich geweigert haben, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken. Dies ist insbesondere bei folgenden Fallkonstellationen anzunehmen: Ein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern der Ausreisepflicht liegt schwerpunktmäßig in den Fällen vor, in denen sich der Betroffene durch Untertauchen den behördlichen Maßnahmen entzogen hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Betroffener, der sich in Abschiebehaft befindet, sich beharrlich weigert, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken.

Zu 6.4: Ausgeschlossen sind auch die Ausländer, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind. Das Verwertungsverbot nach § 51 BZRG ist zu beachten.

Zu 6.6: Die Regelung ist auch auf die Fälle von Ausschlussgründen nach 6.1, 6.2., 6.3., 6.5 zu erstrecken, da eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den Fällen nach 6.4 sachlich nicht zu begründen wäre.

Allerdings ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG an Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig vom weiteren Aufenthalt der Eltern in Ausnah-

mefällen auf gesonderten Antrag möglich, wenn die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet, der Lebensunterhalt gesichert und die Eltern ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind.

Bis dahin sind die Kinder gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG zu dulden.

Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder nicht unter die Regelung fallen, weil sie straffällig geworden sind, ist zu prüfen, ob die Ausreise dieser Kinder unter Beachtung von Betreuungsmöglichkeiten im Herkunftsland ohne den Rest der Familie durchzusetzen ist.

Zu 7: Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist grundsätzlich spätestens bis zum 17.05.2007 zu stellen.

Personen, die von der Duldungsregelung nach Ziffer 9 des IMK-Beschlusses profitieren wollen, haben den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung bis spätestens 30.09.2007 zu stellen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung nach Maßgabe des IMK-Beschlusses in Verbindung mit dieser Anordnung vorliegen.

Sie wird ohne Wohnsitzauflage erteilt und mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit gestattet“ versehen. Nach Ablauf der zwei Jahre ist die Aufenthaltserlaubnis - regelmäßig für weitere zwei Jahre –zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Maßgabe des IMK-Beschlusses in Verbindung mit dieser Anordnung weiterhin vorliegen.

Sonderfälle:

- a) Ist der Betroffene nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1 des IMK-Beschlusses bereits beschäftigt, ist jedoch die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses zweifelhaft, ist zugunsten des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.
Fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung immer noch an der Dauerhaftigkeit, ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen.
- b) In den Fällen der Ziffer 3.2.2. (1. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.
Wird die Ausbildung in diesem Zeitraum abgeschlossen, kommt eine Verlängerung in Betracht, wenn ein halbes Jahr nach der Ausbildung die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 vollständig erfüllt sind.
Soweit die Ausbildung nach Ablauf dieser zwei Jahre nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres verlängert.
Eine weitere Verlängerung kommt in Betracht, wenn ein halbes Jahr nach der Ausbildung die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 vollständig erfüllt sind.
- c) In den Fällen der Ziffer 3.2.2 (2. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und verlängert, soweit ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe nur wegen der Kinder besteht.
- d) In den Fällen der Ziffer 3.2.2 (3. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.
Soweit das Kind in diesem Zeitraum das 3. Lebensjahr vollendet, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wenigstens eine Halbtagsbeschäftigung angenommen wird und dann nur ergänzende Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.
Soweit das Kind nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zuzüglich eines halben Jahres verlängert.

In den Fällen der Ziffer 9 des IMK-Beschlusses ist nach Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.

Sie ist unter den gleichen Kriterien, wie unter Ziffer 3.2.2 ausgeführt, zu verlängern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt weiterhin voraus, dass der Begünstigte eine Integrationsvereinbarung unterzeichnet, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der er sich weiterhin verpflichtet, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Soweit Familien von der Regelung begünstigt werden, ist eine gemeinsame Integrationsvereinbarung von allen erwachsenen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Die Verlängerung setzt für jedes Familienmitglied voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen auch von den anderen Familienmitgliedern erfüllt sind. Die Integrationsvereinbarung orientiert sich an dem beigefügten Muster.

Zu 8: Asylbewerber können, obwohl sie noch nicht ausreisepflichtig sind, dann in die Regelung einbezogen werden, wenn sie alle Kriterien erfüllen und ihren Asylantrag zurücknehmen (Erledigungserklärungen reichen nicht aus).

Zu 9: Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1 genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden bis zum 30.09.2007 auf der Grundlage von § 60 a Abs. 1 AufenthG geduldet, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Die Duldung ist vom Zeitpunkt der Erteilung gleich bis zum 30.09.2007 zu befristen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweisen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV. Das Arbeitsplatzangebot ist nicht auf Berlin beschränkt.

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Ausländer zur Vorlage bei möglichen Arbeitgebern auszuhändigen.

Passpflicht

Die Bleiberechtsregelung entbindet nicht von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG. Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, kann ihr eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG möglich, wenn sämtliche Nachzugsvoraussetzungen vorliegen. Dabei ist allerdings das von § 30 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG eröffnete Ermessen regelmäßig zu Lasten der Betroffenen auszuüben, um der integrationspolitischen Zielrichtung der Regelung Rechnung zu tragen. So ist es mit dieser Zielrichtung weder vereinbar den Nachzug eines erst nachträglich im Heimatland geehelichten Ehegatten zu ermöglichen, ohne dass der den Nachzug vermittelnde Ehegatte sich hier mit einer Niederlassungserlaubnis verfestigt hat, noch ist es mit dieser Zielrichtung vereinbar, den nachträglichen Rückfall in die Abhängigkeit von Sozialleistungen hinzunehmen, zumal auch die Aufenthaltserlaubnis des den Nachzug Vermittelnden in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Regelung nicht verlängert werden soll.

Im Auftrag
Marhofer

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger-
und Ordnungsangelegenheiten
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

IB 2 - 0345/23

Bearbeiter: **Herr Hampel**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax (030) 9028-**2028**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-**2406**

E-Mail [Michael.Hampel@](mailto:Michael.Hampel@seninnsport.berlin.de)

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **4. April 2007**

Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG von Personen, die nach §§ 104 a und 104 b des Entwurfes des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eine Aufenthaltserlaubnis erhalten

Das Bundeskabinett hat am 28. März 2007 den Ihnen bereits im Wortlaut übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (2. ÄndG zum ZuwG) beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Mit dem Gesetzentwurf soll u.a. eine Altfallregelung (§ 104 a AufenthGE) und ein Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern (§ 104 b AufenthGE) eingeführt werden.

Die Entwurffassungen beider Bestimmungen, mit deren Inkrafttreten Mitte Juli 2007 zu rechnen ist, sind als Anlage beigefügt.

Um für die vor der Regelung Begünstigten durch eine Abschiebung keine vollendeten Tatsachen zu schaffen, wird bis zum förmlichen Inkrafttreten des Gesetzes, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Aussetzung der Abschiebung angeordnet.

Das betrifft hinsichtlich der künftigen Anwendung des § 104 a AufenthG insbesondere die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die als Familie zwischen dem 17.11.2000 und dem 30.07.2001 bzw. als Alleinstehende zwischen dem 17.11.1998 und 30.07.1999 eingereist sind. Die Prüfung der möglicherweise Betroffenen sollte sich hauptsächlich auf die Einreisestichtage beschränken.

Im Auftrag
Hampel

VAB

VORLÄUFIGE ANWENDUNGSHINWEISE DER AUSLÄNDERBEHÖRDE BERLIN

Erstellt am 07.03.2007

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

A.23

20.07.2005 18.12.2006 21.12.2006 29.01.2007 08.02.2007 13.02.2007 20.02.2007 22.02.2007	A.23.
--	-------

A.23. Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

23.1.1. Die bisherigen **Bleiberechtsregelungen** gelten auf der Rechtsgrundlage des **§ 23 Abs. 1** unverändert fort.

Familienangehörigen von Spätaussiedlern bzw. **Spätaussiedlern**, die ihr **Verfahren im Bundesgebiet** betreiben, wird ausnahmslos eine **AE nach § 23 Abs. 1** erteilt. Bezüglich der Nebenbestimmungen gelten keine Besonderheiten.

Bei **bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen**, die wegen einer bürgerkriegsbedingten **posttraumatischen Belastungsstörung** oder auf Grund ihren **hohen Alters** eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten haben, und den **Angehörigen ihrer Kernfamilie** kam in der Vergangenheit der § 34 Abs. 2 AuslG und kommt für die Zukunft der **§ 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung**. Auch wenn das traumatisierte Familienmitglied stirbt, ist den Mitgliedern der Kernfamilie, die AE nach § 23 Abs. 1 zu verlängern. Insbesondere ist **nicht bei dem BAMF** anzufragen, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt. Die Ausführungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG umfassen allein die bisher wegen der Bejahung eines krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses **geduldeten** Personen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Weisung E.Bos.1 verwiesen.

23.1.2. § 23 Abs. 1 S. 2 sieht vor, dass eine Anordnung unter der Maßgabe erfolgen kann, dass eine **Verpflichtungserklärung** abgegeben wird.

23.1.3. frei

23.2.1. § 23 Abs. 2 S. 1 ersetzt das Kontingentflüchtlingengesetz und bietet insbesondere eine bessere Rechtsgrundlage für die Aufnahme **jüdischer Immigranten**, als dies das HumHAG war, welches vor dem 01.01.2005 in analoger Anwendung als Rechtsgrundlage diente. Zu den näheren Einzelheiten s. E.Israel.1.

23.2.2. frei

23.3. § 23 Abs. 3 gibt die Möglichkeit, im Falle eines **Massenzustroms** im nationalen Alleingang Ausländer aufzunehmen.

23.s.1. Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

23.s.1.1. Das Bundesministerium des Innern hat auf der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 sein Einvernehmen mit einer Bleiberechtsregelung gem. § 23 Abs. 1 erklärt. Diese wird in Berlin aufgrund der **Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 04.12.2006** im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wie folgt umgesetzt:

23.s.1.2. frei

23.s.1.3.1. Begünstigter Personenkreis

Begünstigt werden,

- Familien, die am 17.11.2006 mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben, welches das zweite Lebensjahr vollendet hat, und von denen sich mindestens ein Familienmitglied seit dem 17.11.2000 ununterbrochen gestattet, geduldet oder sonst ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat. Somit ist es unschädlich, wenn ein Elternteil, beide Eltern oder das minderjährige ledige Kind nach dem 17.11.2000 eingereist oder im Bundesgebiet geboren ist.

- zum Zeitpunkt der Einreise minderjährige und weiterhin Unbegleitete, so sie sich mindestens seit dem 17.11.2000 geduldet, gestattet oder sonst ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben.

- Einzelpersonen, die sich mindestens seit dem 17.11.1998 ununterbrochen gestattet, geduldet oder sonst ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Personen, die am 17.11.2006 lediglich mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern, die das zweite Lebensjahr nicht vollendet haben, in familiärer Lebensgemeinschaft leben, sind gleichfalls Einzelpersonen im Sinne dieser Regelung. In diesen Fällen sowie bei Ehepaaren ohne minderjährige ledige Kinder ist es unschädlich, wenn ein Ehepartner, Elternteil oder das Kleinkind nach dem 17.11.1998 eingereist oder im Bundesgebiet geboren ist

Der zwischenzeitliche **Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels** nach dem 5. Abschnitt des AufenthG oder einer Aufenthaltsbefugnis nach dem AuslG ist unschädlich, wenn am 17.11.2006 eine Ausreisepflicht aller Familienangehörigen bestand. Von einer Ausreisepflicht am 17.11.2006 ist auch dann auszugehen, wenn der Aufenthalt des Ausländers zu diesem Zeitpunkt gestattet war, der **Asylantrag** aber vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung unanfechtbar abgelehnt worden ist oder zurückgenommen wurde. Der **frühere Besitz eines Aufenthaltstitels** bzw. einer -genehmigung zu **einem anderen Zweck** auch nur eines Familienangehörigen und auch vor den o.g. Stichtagen steht der Anwendung dieser Regelung entgegen.

23.s.1.3.2. Wirtschaftliche Integration

23.s.1.3.2.1. Von einer **wirtschaftlichen Integration** ist immer dann auszugehen,

- wenn mindestens ein Elternteil oder die Einzelperson zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde in einem **dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** steht;

das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen **Berufsausbildungsverhältnisse** in einem anerkannten Lehrberuf. Bei jeweils als Einzelpersonen begünstigten **Ehegatten**, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es wenn die Voraussetzungen dieses Spiegelstrichs von einem Ehegatten erfüllt werden. Zur Dauerhaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses vgl. **A. 2.3.1.3**, aber auch Ziffer 11.3.;

und

- wenn der **Lebensunterhalt** der Familie oder der Einzelperson zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch eigene legale Erwerbstätigkeit **ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert** ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird;

jeweils als Einzelpersonen begünstigte **Ehegatten**, die in familiärer Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich Bedarf und zur Verfügung stehendem Einkommen gemeinsam betrachtet.

23.s.1.3.2.2. **Ausnahmen** werden zugelassen:

a. bei **Auszubildenden** in betrieblichen oder schulischen Ausbildungen in anerkannten Lehrberufen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen; für Studierende, die mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung bereits begonnen haben, gilt, dass sie das Studium nicht abbrechen müssen, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen.

b. bei **Familien mit Kindern**, die nur vorübergehend auf ergänzende Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sind,

c. bei **Alleinerziehenden** mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (d.h. in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes) nicht zumutbar ist,

d. bei **erwerbsunfähigen Personen**, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,

e. bei Personen, die am 17.11.2006 das **65. Lebensjahr** vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder und Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

23.s.1.3.2.3. In den unter 3.2.2. Buchstabe d. und e. aufgeführten Fällen ist eine **Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2; 68 zu fordern, wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Vermögen des Betroffenen gesichert ist. Der Verpflichtungsgeber muss in diesen Fällen über ein hinreichendes Einkommen verfügen, vgl. dazu A.2.3.1.7.. Über diese Fälle hinaus ersetzt eine Verpflichtungserklärung nicht die geforderte eigene wirtschaftliche Integration.

23.s.1.4. Weitere Erteilungsvoraussetzungen

23.s.1.4.1. Die Familie oder der Alleinstehende verfügt über ausreichenden **Wohnraum**.

23.s.1.4.2. Der tatsächliche **Schulbesuch** aller schulpflichtigen Kinder und der **Kindergartenbesuch** aller Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ohne schulpflichtig zu sein, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch Vorlage von Zeugnissen des letzten Jahres und einer Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung des Trägers des Kindergartens nachzuweisen. Auf der Bescheinigung muss ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung bestätigt werden. Bei Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, genügt auch die Zusage eines Trägers einer Kindertagesstätte für eine baldige Aufnahme.

Die **Schulpflicht** besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckt sich neben der Teilnahme am Unterricht auch auf die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. In Ganztagschulen gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen (vgl. §§ 15 Abs. 2; 12 SchulG). Die Verpflichtung für alle Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, einen Kindergarten zu besuchen, ergibt sich aus dem Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 04.12.2006, namentlich aus dem Verweis auf **§ 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes**. Dort heißt es: „Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.“ Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt allerdings einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes voraus. Zuständig sind die Jugendämter der Bezirke. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes von den Betroffenen stets erfüllt werden.

Eine Betreuung durch **Tagesmütter** ist anknüpfend an den Wortlaut des IMK-Beschlusses nicht ausreichend.

23.s.1.4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über ausreichende **Deutschkenntnisse**, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen zweifellos der Stufe A 2 des GERR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen), bzw. verpflichten sich, im Rahmen einer Integrationsvereinbarung bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis entsprechende Kenntnisse zu erwerben .

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann, wenn er eine Schule besucht oder sich im Vorschulalter befindet. Erwerbstätigkeit, ein früherer Schulbesuch ohne Schulabschluss (Schulabbrecher) oder die Betreuung von Kleinkindern hindern die Verpflichtung hingegen nicht.

Mündliche Sprachkenntnisse der **Stufe A 2 des GERR** liegen dann vor, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z.B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss kurze Gespräche über vertraute Dinge führen, aber selbst kein Gespräch in Gang halten können.

Ausländer, die diese Voraussetzungen nicht offensichtlich erfüllen, sind gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) zur **Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten**, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 44 a Abs. 2 vorliegt. So wird ein besonderer Integrationsbedarf vor dem Hintergrund des langen Aufenthalts der Begünstigten und der integrationspolitischen Zielrichtung dieser Regelung bereits dann gesehen, wenn - auch geringere - Zweifel daran, ob die Stufe A 2 des GERR erreicht ist, bestehen.

23.s.1.4.4. Die **Passpflicht** gemäß §§ 5 Abs. 1, 3 Abs. 1 ist erfüllt. Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, kann ihr im Einzelfall eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung ausgestellt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Soweit ein Betroffener nachgewiesen hat, dass er einen **Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes** gestellt hat, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich sechs Monate in einem Ausweisersatz ausgestellt. So ist davon auszugehen, dass ihm die rechtzeitige Passausstellung in Hinblick auf das von dieser Regelung getragene Interesse an einer zügigen Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Voraussetzung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, dass die Identität durch Vorlage eines belastbaren Identitätsnachweises nachgewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene einen abgelaufenen oder sonst ungültigen Pass oder Passersatz oder eine Bescheinigung der Botschaft vorlegt, wonach ihm auf seine Personalien ein Pass ausgestellt werden wird, die Ausstellung aber noch eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen wird.

Eine entsprechende Zusicherung bzw. der Ausweisersatz ist ggf. erst nach Abschluss der Integrationsvereinbarung zu erteilen.

23.s.1.5. Einbezogen in die Familienregelung sind auch am 17.11.2006 hier aufhältliche **volljährige unverheiratete Kinder**,

- sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren und
- wenn gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Auf eine häusliche Lebensgemeinschaft mit den Eltern und den minderjährigen Geschwistern sowie auf eine Einreise vor dem 17.11.2000 kommt es nicht an.

Diese jungen Erwachsenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn sie selbst alle sonstigen Kriterien erfüllen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn gegenüber hier aufhältlichen Eltern Ausschlussgründe nach Ziffer 6 vorliegen.

23.s.1.6. **Ausschlussgründe**

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

23.s.1.6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände **getäuscht** haben, z.B. Falschangaben über die Identität - einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes, nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Eine Täuschung bleibt unbeachtlich, wenn sie vor dem 17.11.2000 bzw. 17.11.1998 (bei Einzelpersonen) aufgedeckt, vom Betroffenen eingeräumt und danach auch in keiner modifizierten Form mehr aufrechterhalten wurde. Bei Täuschungen über Identität und Staatsangehörigkeit gilt, dass der Betroffene seit dem 17.11.2000 bzw. dem 17.11.1998 aktiv an der Klärung seiner Identität und derjenigen seiner Familienangehörigen sowie an der Beschaffung entsprechender Dokumente seines Heimatstaates mitgewirkt haben muss.

23.s.1.6.2. die behördliche **Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert** haben. Hier gilt in Abweichung zu den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts ein großzügiger Maßstab. Der Ausschlussgrund liegt danach **ausschließlich** dann vor,

- wenn ein Ausländer zur Vorsprache und Passantragstellung bei einer Vertretung eines ausländischen Staates zu einem bestimmten Termin oder innerhalb eines konkret bezeichneten Zeitraumes aufgefordert worden und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist,
- wenn ein Ausländer nachweislich Urkunden vernichtet oder unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- wenn ein Ausländer seine Wohnung aufgegeben hat und untergetaucht ist und sich somit behördlichen Maßnahmen entzogen hat,
- wenn ein Ausländer, der bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein **ursächlich** gewesen sein. Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der eine Urkunde vernichtet hat, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

Handlungen oder Unterlassungen dieser Art bleiben unbeachtlich, wenn Sie vor dem 17.11.2000 bzw. 17.11.1998 (bei Einzelpersonen) begangen wurden.

23.s.1.6.3. bei denen **Ausweisungsgründe** nach §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 1, Abs. 2 Ziffern 3-5 und 8 vorliegen (Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nur nach Maßgabe von Ziffer 6.1. und 6.2. bzw. 6.4. berücksichtigt).

23.s.1.6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat zu einer Strafe oder Jugendstrafe** im Sinne von § 17 JGG verurteilt wurden; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG sowie Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (kumulativ) wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

Straftaten, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG unterlagen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

23.s.1.6.5. die **Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus** haben .

23.s.1.6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen der Gründe unter 6.1. bis 6.5. erfolgt **grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 an **Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben** und sich entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, ist **unabhängig vom weiteren Aufenthalt der Eltern in Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag** möglich, wenn die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet, der Lebensunterhalt der Kinder gesichert ist und die Eltern ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind. Den Eltern ist ggf. eine Frist zur Ausreise zu setzen. Erfolgt die Ausreise innerhalb dieser Frist nicht, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder nicht unter die Regelung fallen, weil sie straffällig geworden sind, kann **den Eltern und den nicht straffälligen Kindern auf gesonderten Antrag eine Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betreuung des minderjährigen Straftäters im Herkunftsland gewährleistet werden kann, und der minderjährige Straftäter seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Dem minderjährigen Straftäter ist ggf. eine Frist zur Ausreise zu setzen. Erfolgt die Ausreise innerhalb dieser Frist nicht, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Sind sonstige Familienangehörige, die einen Ausschlussgrund erfüllt haben, zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde nachweislich ihrer Ausreisepflicht nachgekommen, kann den übrigen Familienmitgliedern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zum Familiennachzug wegen Versagungsgründen ausgereister Familienangehöriger, vgl. 23.s.1.13.. Die Ausweisung von Personen, die einen Ausschlussgrund erfüllt haben, ist zu prüfen.

23.s.1.6.7. Die **Sperrwirkungen** nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten für diese Regelung nicht.

23.s.1.7. **Rechtsbehelfe und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge** müssen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zurückgenommen werden. Dazu gehören auch Asylanträge *und* Petitionen.

Die Rücknahme wird ggf. unmittelbar vor Erteilung der AE schriftlich bei der Ausländerbehörde unterzeichnet und von dort bei Bedarf an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

23.s.1.8. Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1. genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden **bis zum 01.10.2007 geduldet**, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf suchen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein **verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot** nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Familien mit Kindern auch erteilt, wenn nach Maßgabe der Ziffer 3.2.2., Buchstabe b. voraussichtlich für einen nur vorübergehenden Zeitraum noch ergänzende Sozialleistungen bezogen werden. Für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf gefunden haben, gilt Ziffer 3.2.2., Buchstabe a..

Der Nachweis einer beabsichtigten **selbstständigen Tätigkeit** reicht für die Ersterteilung nicht aus. Bei der Verlängerung *zwei Jahre nach Ersterteilung* können die Anforderungen von Ziffer 3.2.1. aber auch durch eine dauerhafte selbstständige Tätigkeit erfüllt werden.

Nach überschlägiger Prüfung begünstigten Antragstellern wird ohne abschließende Einzelfallprüfung eine rechtlich unverbindliche, gebührenfreie **Bescheinigung zur Erleichterung der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** im gesamten Bundesgebiet ausgehändigt, wonach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes in Betracht kommt. Diese Bescheinigung enthält die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Landes Berlin gemäß § 12 Abs. 5.

Die Duldung wird **auf der bisherigen Rechtsgrundlage** erteilt und verlängert, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. **Entfallen die bisherigen Abschiebungshindernisse** im Zeitraum bis zum 01.10.2007, ist abschließend zu prüfen, ob alle Voraussetzungen dieser Regelung bis auf Ziffer 3.2.1. vorliegen. Ist dies der Fall, ist eine Duldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 1 mindestens bis zum 01.10.2007 zu erteilen. Auch hier ist dem Betroffenen der o.g. Hinweis auszuhändigen. Wird die Duldung zur Publikumssteuerung länger erteilt, so muss das Arbeitsplatzangebot dennoch bis zum 01.10.2007 bei der Ausländerbehörde eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

23.s.1.9. Integrationsvereinbarung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt grundsätzlich voraus, dass die Begünstigten nach einem **ausführlichen Integrationsgespräch** mit allen verfahrensfähigen Betroffenen eine **Integrationsvereinbarung** unterzeichnen, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der sie sich weiterhin verpflichten, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Hierzu zählen

- die Verpflichtung zur (teilweisen) dauerhaften **Lebensunterhaltssicherung** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für Beschäftigte,

- ggf. die Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses**
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und der aufenthaltsrechtlich Verfahrensfähigen, den durchgehenden **Besuch einer Schule** sowie ggf. das Bemühen um Aufnahme bzw. Fortsetzung einer **angemessenen Ausbildung der Kinder** sicherzustellen
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Besuch einer **Kindertagesstätte** für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vollendet haben bzw. während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse vollenden, ohne schulpflichtig zu sein, sicherzustellen.

Bei Familien sind alle Mitglieder in die **gemeinsame Integrationsvereinbarung** aufzunehmen. Diese ist dann von allen aufenthaltsrechtlich verfahrensfähigen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Unterzeichner erhalten eine Durchschrift der Vereinbarung und sollen den Erhalt quittieren. Bei **rechtsanwaltlich Vertretenen** ist in jedem Fall der Rechtsanwalt einzubeziehen. Miteinbezogene volljährige Kinder unterzeichnen eine eigene Integrationsvereinbarung.

Ausnahmen vom Erfordernis einer Integrationsvereinbarung werden in den Fällen der Ziffer 3.2.2. d. und e. gemacht. Bei Einzelpersonen kann ebenfalls auf den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verzichtet werden.

Die Verlängerung setzt voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen - auch von den anderen Familienmitgliedern - erfüllt sind.

Das Integrationsgespräch und die Vorbereitung der Vereinbarung erfolgt in gesonderten Räumlichkeiten nach Terminvereinbarung. Die Einladung ergeht im Falle anwaltlicher Vertretung über den Rechtsanwalt. In dem Schreiben wird auf den möglichen Inhalt der Integrationsvereinbarung sowie darauf hingewiesen, dass alle Betroffenen erscheinen müssen und – so notwendig – für einen **Sprachmittler** zu sorgen ist.

Ein beispielhaftes **Muster für eine Integrationsvereinbarung** findet sich am Ende dieser Weisung.

23.s.1.10. Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist spätestens bis zum 18.05.2007 zu stellen. Personen, die von der Regelung unter Ziffer 8 profitieren, müssen ein verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot bis spätestens zum 01.10.2007 einreichen.

23.s.1.11. Erteilungsdauer und Verlängerung

23.s.1.11.1. Bei **Familien** wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bei Erteilung und Verlängerung **einheitlich bemessen**. Nur miteinbezogene volljährige Kinder werden gesondert betrachtet.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen ist generell derjenige der ausländerbehördlichen Entscheidung.

Auf die **Verlängerung finden dieselben Regelungen Anwendung wie auf die Erteilung**.

23.s.1.11.2. Die Aufenthaltserlaubnis wird **regelmäßig für zwei Jahre** erteilt und verlängert.

23.s.1.11.3. Die folgenden **besonderen Fallgestaltungen** sind zu beachten:

a. Ist ein Betroffener nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1. bereits beschäftigt bzw. erhält er die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der Ziffer 8 (nach einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche), ist jedoch die **Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses noch zweifelhaft**, so ist dennoch eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen. Fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung immer noch an der Dauerhaftigkeit der Beschäftigung, ist die Verlängerung zu versagen.

b. In den Fällen der Ziffer 3.2.2., Buchstabe a. (**Ausbildung im anerkannten Lehrberuf**) ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für zwei Jahre zu erteilen. Soweit die Ausbildung in diesem Zeitraum noch nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres verlängert. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss der Ausbildung nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch

zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Verlängerung, die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1. vollständig vorliegen. Ist **Studenten** die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung erteilt worden, hängt die Verlängerung entsprechend den zu § 16 Abs. 1 entwickelten Maßstäben von einer Prognose des Studienerfolges in angemessener Zeit ab. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss des Studiums nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung, die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1. vollständig vorliegen.

c. In den Fällen der Ziffer 3.2.2, Buchstabe b. (**ergänzender vorübergehender Sozialleistungsbezug**) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und verlängert, soweit und solange ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen nur wegen der minderjährigen Kinder oder der Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, besteht. Dies ist immer dann der Fall, wenn mindestens der Lebensunterhalt der Eltern einschließlich anteiliger Miete im Sinne der Ziffer 3.2.1. ohne Berücksichtigung von Kindergeld eigenständig gesichert ist (die Eltern sind bei der Berechnung so zu stellen als hätten sie keine Kinder). **Volljährige Kinder**, die keine Schule mehr besuchen, sind eigenständig zu betrachten. Können diese ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. sichern, kommt die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Aufenthalt der restlichen Familienangehörigen für diese nicht in Betracht.

d. In den Fällen der Ziffer 3.2.2., Buchstabe c. (**Alleinerziehende**) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Soweit das zu betreuende Kind nach Ablauf der zwei Jahre das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zuzüglich eines halben Jahres verlängert. Eine Verlängerung kommt nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag, wenigstens eine Halbtagsbeschäftigung von 20 Stunden pro Woche angenommen und dann nur noch ergänzende Sozialleistungen in Anspruch genommen wird. **Volljährige Kinder**, die keine Schule mehr besuchen, sind eigenständig zu betrachten. Können diese ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. sichern, kommt die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Aufenthalt der restlichen Familienangehörigen für diese nicht in Betracht.

23.s.1.11.4. Bei der Verlängerung *zwei Jahre nach Ersterteilung* können die Voraussetzungen der Ziffer 3.2. auch durch eine **selbstständige Tätigkeit** erfüllt werden. Maßgeblich sind insofern die Anforderungen unter A.2.3.1.4..

23.s.1.12. Nebenbestimmungen

Die Aufenthaltserlaubnis ist stets mit dem Eintrag

Erwerbstätigkeit gestattet

zu versehen.

Soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht unter Hinnahme von vorübergehendem (ergänzendem) Sozialleistungsbezug erteilt wird (Fälle der Ziffer 3.2.2. Buchstaben a. bis c. bzw. Ziffer 8 i.V.m. Ziffer 3.2.2., Buchstabe b), ist sie mit der auflösenden Bedingung

Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

zu versehen.

Eine **wohnsitzbeschränkende Auflage** wird nicht verfügt.

23.s.1.13. Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist gemäß § 29 Abs. 3 möglich, wenn sämtliche Nachzugsvoraussetzungen vorliegen. Dabei ist allerdings das von **§ 30 Abs. 2 und Abs. 3 eröffnete Ermessen** regelmäßig zu Lasten der Betroffenen auszuüben, um der integrationspolitischen Zielrichtung der Regelung Rechnung zu tragen. So ist es mit dieser Zielrichtung weder vereinbar, den Nachzug eines erst nachträglich im Heimatland geheirateten Ehegatten zu ermöglichen, ohne dass der den Nachzug vermittelnde Ehegatte sich hier mit einer Niederlassungserlaubnis verfestigt hat. Noch ist es mit dieser Zielrichtung vereinbar, den nachträglichen Rückfall in die Abhängigkeit von Sozialleistungen hinzunehmen, zumal auch die Aufenthaltserlaubnis des den Nachzug Vermittelnden in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Regelung nicht verlängert werden soll.

Ein Familiennachzug von Personen, die einen der unter 23.s.1.6 genannten Ausschlussgründe erfüllt haben, ist auch im Falle eines Anspruchs ausgeschlossen.

23.s.1.14. Statistik

Monatlich statistisch zu erfassen sind

- a. die Zahl der Anträge:
- b. die Zahl der ausgestellten Bescheinigungen zur Arbeitsplatzsuche:
- c. die Zahl der AE-Erteilungen, insg.:
 - Familien:
 - Unbegleitete Minderjährige:
 - Einzelpersonen:
- d. die Zahl der abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen:
- e. die Zahl der Ablehnungen der AE, insg.:
 - wg. Passpflicht (Ziffer 4.4.):
 - wg. mangelnder Ausreisepflicht zum 17.11.2006
 - wg. wirtschaftl. Gründe (Ziffer 3.2.1.):
 - wg. Täuschung, vorsätzlichem Hinauszögern der Ausreise (Ziffer 6.1.; 6.2.):
 - wg. Ausweisungsgründen u.ä. (Ziffern 6.3. bis 6.5.)

23.s.1.15. Muster der Integrationsvereinbarungen für Familien, Einzelpersonen, und Alleinerziehende

**"Integrationsvereinbarung (für Familien)
zwischen
[Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Begünstigten]
und dem Land Berlin vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde -**

Unsere Familie erhält eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Wir wollen uns in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der wir dauerhaft leben wollen, integrieren. Das heißt für uns und unsere Kinder, die deutsche Sprache zu erlernen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die damit verbundenen Regeln zu kennen, daran teilzuhaben und sie selbst mitzugestalten. Wir begegnen uns und anderen mit Respekt, Achtung und Interesse und bringen dies mit folgender Selbstverpflichtung zum Ausdruck:

1. Wir werden unseren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft sichern.

Uns ist bewusst, dass ein Anspruch auf Sozialleistungen einer Verlängerung unserer Aufenthaltserlaubnis entgegensteht. Eine Ausnahme besteht allenfalls für einen Anspruch auf lediglich ergänzende Sozialleistungen.

2. Wir werden unsere Kinder fördern, ihnen durch Bildung und Sprachkompetenz die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern und ihnen gleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglichen.

- Dazu werden wir sicherstellen, dass _____ ab dem zweiten Geburtstag und bis zum Eintreten der Schulpflicht durchgehend mindestens halbtags eine Kindertagesstätte besucht/besuchen.
- _____ werden/wird die deutsche Schule besuchen und in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen, sich um einen möglichst qualifizierten Schulabschluss bemühen und auch an sonstigen schulischen Unternehmungen (Sportunterricht, Klassenfahrten, Ausflüge, sonstige Veranstaltungen) teilnehmen. Nach Beendigung der Schulausbildung wird/werden er/sie sich um die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Ausbildung bemühen.

- _____ werden/wird sich nach Abschluss der Berufsausbildung darum bemühen, ihren/seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft selbständig zu sichern.

3. Wir/Ich, _____, werden/werde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Integrationskursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wahrnehmen und dieses bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mit einem Abschlusstest beenden. Wir wollen/Ich will das Kursziel auch deshalb erreichen, damit eine Verständigung mit den Kindern in deutscher Sprache möglich ist. Die notwendigen Unterlagen wurden durch die Ausländerbehörde ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wurde auf der Grundlage des § 44a Abs. 1 Nr. 2 b) des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, so dass ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Uns ist bewusst, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn im Abschlusstest mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht wurden.

4. Wir haben verstanden und sind damit einverstanden, dass eine positive Entscheidung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unserer Familie unter anderem davon abhängen wird, dass alle Familienmitglieder die hier getroffenen Vereinbarungen erfüllt haben.

Darüber werden wir nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:

- Lohnbelege, Kontoauszüge und Bescheinigungen des Arbeitgebers, aus denen sich die Höhe des Einkommens und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bzw. der Arbeitsverhältnisse ergibt
- Bescheinigungen der Schule und/oder Kindertagesstätte über den regelmäßigen Besuch sowie die Vorlage von Schulzeugnissen des letzten Jahres vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis
- Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests des Integrationskurses.

Eine von den Beteiligten unterschriebene Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten wir zur Kenntnis."

**"Integrationsvereinbarung (Einzelpersonen, Auszubildende)
zwischen
[Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Begünstigten]
und dem Land Berlin vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde -**

Ich erhalte eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Ich will mich in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der ich dauerhaft leben möchte, integrieren. Das heißt für mich, die deutsche Sprache zu erlernen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die damit verbundenen Regeln zu kennen, daran teilzuhaben und sie selbst mitzugestalten. Ich begegne anderen mit Respekt, Achtung und Interesse und bringe dies mit folgender Selbstverpflichtung zum Ausdruck:

1. Ich werde meinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen dauerhaft sichern.

[oder]

1. Ich werde mich nach Abschluss meiner Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf umgehend bemühen, meinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen dauerhaft zu sichern. Ich bin mir bewusst, dass die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden kann, wenn ich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss meiner Ausbildung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung, meinen Lebensunterhalt eigenständig und dauerhaft sichere.

2. Ich werde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Integrationskursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wahrnehmen und dieses bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mit einem Abschlusstest beenden. Die notwendigen Unterlagen wurden durch die Ausländerbehörde ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wurde auf der Grundlage des § 44a Abs. 1 Nr. 2 b) des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, so dass ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Mir ist bewusst, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn im Abschlusstest mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht wurden.

3. Ich habe verstanden und bin damit einverstanden, dass eine positive Entscheidung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter anderem davon abhängen wird, dass ich die hier getroffenen Vereinbarungen erfüllt habe.

Darüber werde ich nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:

- Lohnbelege, Kontoauszüge und Bescheinigungen des Arbeitgebers, aus denen sich die Höhe des Einkommens und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ergibt.
- Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests des Integrationskurses.

Eine unterschriebene Durchschrift dieser Vereinbarung erhalte ich zur Kenntnis.

.....
gebilligt und Kenntnis genommen

.....
verlesen und erläutert."

**"Integrationsvereinbarung (Alleinerziehende)
zwischen
[Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Begünstigten]
und dem Land Berlin vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde -**

Unsere Familie erhält eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Wir wollen uns in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der wir dauerhaft leben wollen, integrieren. Das heißt für uns, die deutsche Sprache zu erlernen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die damit verbundenen Regeln zu kennen, daran teilzuhaben und sie selbst mitzugestalten. Wir begegnen uns und anderen mit Respekt, Achtung und Interesse und bringen dies mit folgender Selbstverpflichtung zum Ausdruck:

1. Ich werde mich spätestens nach dem dritten Geburtstag meines jüngsten Kindes bemühen, den Lebensunterhalt für mich und meine Kinder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft zu sichern.

Mir ist bewusst, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann, wenn ich innerhalb eines halben Jahres nach dem dritten Geburtstag meines jüngsten Kindes, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung, nicht mindestens eine Halbtagsbeschäftigung angenommen habe und dann nur noch ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehme.

2. Ich werde meine Kinder fördern, ihnen durch Bildung und Sprachkompetenz die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern und ihnen gleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglichen.

- Dazu werde ich sicherstellen, dass _____ ab dem zweiten Geburtstag und bis zum Eintreten der Schulpflicht durchgehend mindestens halbtags eine Kindertagesstätte besucht/besuchen.
- _____ werden/wird die deutsche Schule besuchen und in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen, sich um einen möglichst qualifizierten Schulabschluss bemühen und auch an sonstigen schulischen Unternehmungen (Sportunterricht, Klassenfahrten, Ausflüge, sonstige Veranstaltungen) teilnehmen. Nach Beendigung der Schulausbildung wird/werden er/sie sich um die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Ausbildung bemühen.
- _____ werden/wird sich nach Abschluss der Berufsausbildung darum bemühen, ihren/seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft selbständig zu sichern.

3. Wir/Ich, _____, werde/werden innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Integrationskursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wahrnehmen und dieses bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mit einem Abschlusstest beenden. Wir wollen/Ich will das Kursziel auch deshalb erreichen, damit eine Verständigung mit den Kindern in deutscher Sprache möglich ist. Die notwendigen Unterlagen wurden durch die Ausländerbehörde ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wurde auf der Grundlage des § 44a Abs. 1 Nr. 2 b) des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, so dass ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Uns/Mir ist bewusst, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn im Abschlusstest mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht wurden.

4. Wir haben verstanden und sind damit einverstanden, dass eine positive Entscheidung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unserer Familie unter anderem davon abhängen wird, dass alle Familienmitglieder die hier getroffenen Vereinbarungen erfüllt haben.

Darüber werden wir nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:

- Ggf. Lohnbelege, Kontoauszüge und Bescheinigungen eines Arbeitgebers, aus denen sich die Höhe des Einkommens und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bzw. der Arbeitsverhältnisse ergibt.
- Bescheinigungen der Schule und/oder Kindertagesstätte über den regelmäßigen Besuch sowie die Vorlage von Schulzeugnissen des letzten Jahres vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis.
- Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests des Integrationskurses.

Eine von den Beteiligten unterschriebene Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten wir zur Kenntnis.

.....
gebilligt und Kenntnis genommen

.....
verlesen und erläutert"

B.BeschVerfV.

20.07.2005 02.05.2006 03.05.2006 11.05.2006 06.06.2006 26.06.2006	B.BeschVerfV.
---	---------------

B.BeschVerfV

B.BeschVerfV.1 - 4. Zustimmungsfreie Beschäftigungen

B.BeschVerfV.1.0. § 1 stellt den Grundsatz auf, dass Inhabern einer AE (außer den Fällen der §§ 17-19 AufenthG und den Fällen der gesetzlich angeordneten Erlaubnis der Erwerbstätigkeit, siehe A.4.2.), einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung **in den Fällen der §§ 2 bis 4** eine Beschäftigung ohne Zustimmung einer Arbeitsagentur erlaubt werden kann. Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen, d.h. für das Vorliegen einer zustimmungsfreien Beschäftigung, zu entscheiden. Auch vom eingeräumten Ermessen der BeschVerfV ist regelmäßig zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

Bei **zustimmungsfreien Beschäftigungen** wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als....“

versehen. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung erfolgt hier nicht.

B.BeschVerfV.1.1. Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht originär zum Zwecke der Beschäftigung oder gewerblichen Ausbildung erteilt, so kann grundsätzlich eine zustimmungsfreie Tätigkeit im Sinne der **§§ 2 - 4** ermöglicht werden.

B.BeschVerfV.1.2. bis **B.BeschVerfV.1.3.** frei

B.BeschVerfV.2. Wenn § 2 einen Tatbestand der §§ 2 – 12 BeschV in Bezug nimmt, dann kann dem Ausländer eine solche Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden. Dies ist etwa bei bestimmten **Praktika, Hochqualifizierten** gem. § 19 Abs. 2 AufenthG, einer Reihe von **Führungskräften**, im Bereich Wissenschaft und Forschung, bei **Tagesdarbietungen** und **Berufssportlern** der Fall.

B.BeschVerfV.3. Auf die Anfrage bei der Arbeitsagentur kann gleichfalls verzichtet werden, wenn es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit um eine **Beschäftigung** der in § 3 abschließend genannten **nahen Angehörigen** handelt.

B.BeschVerfV.4. Auf die Anfrage bei der Arbeitsagentur kann verzichtet werden, wenn bei der beabsichtigten Beschäftigung nicht der Erwerb sondern andere Zwecke (z.B. **Heilung, Erziehung**) im Vordergrund stehen.

B.BeschVerfV.5 - 9. Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

B.BeschVerfV.5. Auch dann, wenn der Ausländer die Erlaubnis einer an sich zustimmungspflichtigen Beschäftigung begehrt, sind grundsätzlich in jedem Fall und vor einer Beteiligung der Arbeitsagentur eigenständig die §§ 7, 8 Nr. 1 a, b, Nr. 2 sowie der § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, wenn der

Betroffene eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (sog. **Globalzustimmungen**).

Wie die Regionaldirektion Berlin- Brandenburg deutlich gemacht hat, erübrigt sich die Beteiligung der Arbeitsagentur immer dann, wenn die Voraussetzungen der **§§ 7, 8 Nr. 1 a, b, Nr. 2 bzw. 9 Abs. 1 Nr. 2** (beachte dabei auch § 9 Abs. 3) vorliegen. Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Agenturen für Arbeit hat in diesen (gesetzlichen) Fallkonstellationen der Ausübung jedweder legaler Beschäftigung **global zugestimmt**. Dies gilt entgegen unserer früheren Auffassung unabhängig davon, ob der Ausländer überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen will, weiter bei seinem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt ist oder die Arbeitsstelle wechseln will.

Liegen diese **Voraussetzungen** vor, wird von einer **Beteiligung der Arbeitsagentur abgesehen** und der Ausländer erhält eine **Nebenbestimmung**, die den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gestattet (vgl. § 8 S. 2 bzw. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 13).

Eingetragen wird somit entweder

„Erwerbstätigkeit gestattet.“

bzw. wenn die selbständige Tätigkeit ausgeschlossen werden soll (vgl. Ausführungen zu A.4.):

„Beschäftigung gestattet. Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

Wird in den o.g. Fällen des § 7 bzw. des § 8 Nr. 1 a und b, Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 **ohne einzelfallbezogene Zustimmung** der die Beschäftigung gestattet, so ist die Arbeitsagentur mit dem zur Verfügung gestellten aktualisierten **Formbrief zu unterrichten**. Liegt kein konkretes Beschäftigungs- oder Ausbildungsangebot vor, so ist die Mitteilung der für den Wohnsitz des Ausländers örtlich zuständigen Arbeitsagentur zu übersenden. Zuvor hat der Ausländer **schriftlich** sein **Einverständnis zu erklären**. Auch hierfür steht ein **Muster** zur Verfügung. Die Erklärung ist zur Akte zu nehmen. Die **Mitteilung** an die Arbeitsagentur ist **aktenkundig zu machen**.

Wird die Beschäftigung in den Fällen einer PTBS auf der Grundlage des § 7 BeschVerfV auf die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Geltungsdauer des Titels bzw. der Duldung beschränkt, ist die Mitteilung bei jeder Verlängerung der Duldung oder Erlaubnis zu wiederholen. In den übrigen Fällen ist das entbehrlich.

B.BeschVerfV.6.1. Macht ein seit bereits einem Jahr im Bundesgebiet beschäftigter Ausländer geltend, nunmehr Anspruch auf eine unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung zu haben, ist dieser Antrag der zuständigen Arbeitsagentur im Rahmen des Zustimmungsverfahrens per Fax zu übermitteln. (vgl. A.39.1.1.)

B.BeschVerfV.6.2. § 6 S. 2 stellt klar, dass die Erleichterung des Satzes 1 für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Beschäftigung, die **nach der BeschV zeitlich begrenzt** sind, nicht gilt. Dies betrifft insbesondere für Au-pair-Beschäftigungen (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellte von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrer und Spezialitätenköche (§ 26 BeschV) sowie bei internationalem Personalaustausch (§ 31 BeschV) und Werkverträgen gem. § 39 BeschV. Auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung erhalten (§ 2 BeschV), die bestimmten Berufsgruppen nach § 7 BeschV angehören sowie die Fälle des §§ 6, 9 – 15 BeschV fallen nicht unter diese Regelung. Für vorstehende Berufsgruppen ist für die Verlängerung der Beschäftigung immer die Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit einzuholen. Der weitere Aufenthalt und die Beschäftigung sind ohne Beteiligung der Bundesagentur zu versagen, wenn der durch die BeschV jeweils vorgegebene Zulassungszeitraum überschritten würde. Ein Zweckwechsel in einen anderen Aufenthaltstitel bleibt zulässig.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Fälle des **§ 16 Abs. 1 AufenthG**. So begündet etwa auch eine einjährige studentische Nebentätigkeit, etwa als Tutor, keinen Anspruch auf eine unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung gem. S. 1. Der § 16 Abs. 3 AufenthG regelt die Erwerbstätigkeit für die Fälle des § 16 AufenthG abschließend.

B.BeschVerfV.7.1. Auf das das Zustimmungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Betroffenen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG** besitzen. Auch in diesen Fällen hat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg am 25.01.2006 auf der Grundlage des § 7 der Ausübung einer Beschäftigung global

zugestimmt. Da die Senatsverwaltung für Inneres in diesen Fällen eine Härte nach § 23 a AufenthG bereits bejaht hat, ist davon auszugehen, dass eine eingehende Prüfung bereits erfolgt ist. Eingetragen wird somit auch in diesen Fällen

„Erwerbstätigkeit gestattet.“

Kommt ein Verzicht auf das Zustimmungsverfahren auf der Grundlage des § 8 Nr. 1 a und b, Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht in Betracht und ist der Betroffene im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG oder im Besitz einer Duldung und bescheinigt ein behandelnde Facharzt oder Psychotherapeut, dass eine Erwerbstätigkeit Teil einer **Therapie** auf Grund einer von **uns anerkannten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** ist, so kann auf Grund der generellen Zustimmung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vom 25.01.2006 gleichfalls auf das Zustimmungsverfahren verzichtet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Titel oder die Duldung auf Grund der PTBS oder aus anderen Gründen erteilt wurde. In diesen Fällen ist die Beschäftigung allerdings auf der Grundlage des § 7 auf die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Geltungsdauer des Titels bzw. der Duldung zu beschränken.

Hängt der weitere Aufenthalt des Betroffenen, davon ab, ob eine geltend gemachte PTBS oder sonstige seelische Erkrankung ein Abschiebungsverbot begründet, und steht dies für das **aufenthaltsrechtliche Verfahren - etwa während der Beteiligung des BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG - noch nicht fest**, kann auch die Beschäftigung unabhängig von der Frage der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht nach § 7 erlaubt werden: Die Kompetenz für die Beurteilung, ob eine entsprechende Erkrankung vorliegt und diese ein Abschiebungsverbot begründet, liegt ausschließlich bei der Ausländerbehörde bzw. beim BAMF. Eine besondere Härte im Sinne des § 7 setzt zunächst voraus, dass dem Betroffenen das Verlassen des Bundesgebietes nicht zumutbar ist. Zudem ist das von § 10 BeschVerfV der Ausländerbehörde eröffnete Ermessen stets zu Lasten des Betroffenen auszuüben, solange nicht feststeht, ob in näherer Zukunft eine Ausreiseverpflichtung durchzusetzen ist oder nicht. Daraus folgt für die Praxis: Wird die Erlaubnis einer Beschäftigung während eines laufenden Verfahrens gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG gestellt, ist über den Antrag erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu entscheiden. Besteht der Betroffene dennoch auf einem rechtsmittelfähigen Bescheid, ist der Antrag mit der o.g. Begründung zu versagen. Dies gilt selbst dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit entgegen der o.g. Grundsätze versehentlich eine Zustimmung nach § 7 BeschVerfV erteilt haben sollte.

B.BeschVerfV.7.2. In den Fällen der Beschäftigung **israelischen Sicherheitspersonals** durch die jüdische Gemeinde oder die israelische Fluglinie EL AL ist die Beteiligung der Arbeitsagenturen gleichfalls entbehrlich. Mit den Arbeitsagenturen und der Regionaldirektion Berlin- Brandenburg wurde in einer Besprechung am 23.02.2005 vereinbart, dass sich in diesen Fällen die Beteiligung der Arbeitsagenturen erübrigt. Der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 AufenthG i.V.m. § 7 wurde für diese Fälle global zugestimmt. Bezüglich der Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit gelten keine Besonderheiten.

B.BeschVerfV.7.3. Gleiches gilt auch dann, wenn der Beschäftigte eine ablaufende Aufenthaltserlaubnis für eine zustimmungspflichtige Tätigkeit nach § 18 AufenthG besitzt und sich derzeit nachweislich in **Elternzeit** befindet. Ist der Lebensunterhalt auch während der Elternzeit - etwa auf Grund des Einkommens des anderen Elternteils oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung - gesichert, ist die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Elternzeit ohne Anfrage bei der Bundesagentur auf der Grundlage des § 18 AufenthG zu verlängern. Bei der Berechnung des Lebensunterhalt kommt das Erziehungsgeld allerdings grundsätzlich nicht zur Anrechnung (vgl. insoweit A.2.3.1.).

B.BeschVerfV.8.0. § 8 Nr. 1 a, b setzt voraus, dass der Ausländer **vor** Vollendung des **18. Lebensjahres eingereist** sein muß **und** eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzt. Maßgeblich ist also nicht, wann er erstmalig vorgesprochen oder gar eine Duldung oder einen Titel erhalten hat. Ist der Ausländer zwar als **Minderjähriger** eingereist, hat danach das **Bundesgebiet** aber **wieder verlassen** und ist als **Volljähriger erneut eingereist**, so ist nach dem Rechtsgedanken des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG zu entscheiden. Liegen die dort genannten **Voraussetzungen** für ein **Erlöschen** nicht vor, so ist der erste Einreisezeitpunkt maßgeblich. Im übrigen wird auf die **Durchführungsanweisungen** der **Bundesagentur** (Nr. 3.8.113 ff.) verwiesen.

Entgegen den entsprechenden Ausführungen in den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur (Nr. 3.8.117) werden die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 c und d durch die zuständige Arbeitsagentur festgestellt.

B.BeschVerfV.9.0. § 9 Abs. 1 Nr. 2 (Abs. 3) verlangt, dass der Ausländer sich seit **vier Jahren erlaubt** oder **geduldet** im Bundesgebiet aufhält. **Unterbrechungszeiten** werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7

AufenthG berücksichtigt. Ist der Ausländer daher für weniger als 6 Monate nicht rechtmäßig oder geduldet aufhältlich gewesen, so ist dies unbeachtlich. Bei Unterbrechungen von mehr als 6 Monaten beginnt die Vierjahresfrist des § 9 Abs. 1 Nr. 2 neu zu laufen. Zeiten eines Aufenthaltstitels nach § 16 AufenthG werden nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Entsprechendes gilt für Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AuslG, die nunmehr unter § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 5 AufenthG zu fassen wäre. Zeiten einer **Aufenthaltsgestattung** sind dagegen voll auf die 4-Jahresfrist anzurechnen.

B.BeschVerfV.10 - 11. Zulassung von Geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

B.BeschVerfV.10.1.1. Die Ausübung einer **zustimmungspflichtigen Beschäftigung** kann **geduldeten Ausländern** gemäß § 10 nach einem Jahr geduldeten oder erlaubten Aufenthalts erlaubt werden. Demzufolge kommt die Ausübung einer **zustimmungsfreien Beschäftigung** unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts in Betracht. Unter einem erlaubten Aufenthalt ist jeder rechtmäßige Aufenthalt zu verstehen.

Zeiten einer **Aufenthaltsgestattung** sind auch bei abgelehnten Asylbewerbern voll auf die 1-Jahresfrist **anzurechnen**. § 55 Abs. 3 AsylVfG kommt hier auf Grund einer Weisung der Senatsverwaltung für Inneres nicht zur Anwendung. Entsprechendes gilt aber auch bei einem Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel, der – etwa durch Ausweisung – erloschen ist, hin zu einer Duldung. Dies löst **keine erneute Wartezeit** gem. § 10 aus. **Unterbrechungszeiten** von wenigen Wochen, in denen der Betroffene ausreisepflichtig aber nicht vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet war, sind gleichfalls unbeachtlich.

Im übrigen ist maßgeblich für die **Jahresfrist** und das Vorliegen der Duldung im Rahmen des § 10 der Zeitpunkt der Antragstellung auf Ausstellung der Duldung bzw. Ermöglichung der Beschäftigung. Da es an einer Übergangsregelung fehlt, sind Voraufenthalte vor dem 1. Januar 2005 mit einzubeziehen.

B.BeschVerfV.10.1.2. Analog § 18 Abs. 5 AufenthG muss jeder Geduldete, der beschäftigt werden will, ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vorlegen. Handelt es sich dabei um eine **zustimmungsfreie Tätigkeit**, so wird über die Beschäftigung ohne Beteiligung der Bundesagentur entschieden. Dies gilt gem. § 2 für alle dort genannten Beschäftigungen der Beschäftigungsverordnung sowie in den Fällen der §§ 3 – 4 (vgl. § 1 Nr. 3). Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen, d.h. für das Vorliegen einer zustimmungsfreien Beschäftigung zu entscheiden. Auch vom eingeräumten Ermessen der BeschVerfV ist grundsätzlich zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

Ansonsten ist die **Bundesagentur zu beteiligen**. Hierzu ist das vorliegende **Formular** unter Beachtung der dort angeführten **Ausfüllhinweise** zu verwenden. Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen der Arbeitsagentur und erfolgt nachrangig. Ausnahmen vom Prinzip der Nachrangigkeit gelten in den Fällen des § 7 (Härtefallregelung).

B.BeschVerfV.10.1.3. Im Rahmen der **Ermessensausübung** ist ein Erlöschensgrund (vgl. insoweit § 51 Abs. 1 AufenthG) allerdings von Bedeutung.

So ist es etwa Zweck und Ziel des Erlöschensgrundes der **Ausweisung** von Straftätern, den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu beenden und die Betroffenen aus Gründen der Sicherung der öffentlichen Ordnung, Verhinderung weiterer vergleichbarer Straftaten und Abschreckung anderer Ausländer vor vergleichbaren Straftaten dauerhaft aus dem Bundesgebiet fernzuhalten. Die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung steht also im Vordergrund. Mit dem Zweck der Ausweisung ist alles unvereinbar, was geeignet ist, die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts zu verlängern und bis zur Ausreise persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen im Bundesgebiet zu verfestigen oder gar neu zu knüpfen. Aus diesem Grunde kann eine Erwerbstätigkeit hier grundsätzlich nicht gestattet werden.

Gleiches gilt im Ergebnis in den Fällen, in denen ein Asylantrag nach **§ 30 Abs. 3 AsylVfG** abgelehnt wurde. Anknüpfend an den Rechtsgedanken des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG kommt die Gestattung einer Erwerbstätigkeit hier grundsätzlich nicht in Betracht.

Zur Ermessensausübung während eines Verfahrens nach § 72 Abs. 2 AufenthG (Beteiligung des BAMF), vgl. oben **B.BeschVerfV.7.1.**

B.BeschVerfV.10.1.4. Bei der **Ausstellung von Duldungen** sind folgende Grundsätze zu beachten:

Stets ist die **Ausschlussregelung** des § 11. In den Fällen des **§ 11** ist die Duldung immer mit dem rechtlichen Hinweis

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

zu verfügen. Dies auch dann, wenn bereits nach § 10 keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann.

In den **sonstigen Fällen** wird bei Geduldeten - auch wenn die Erlaubnis der Beschäftigung aktuell an § 10 scheitern würde - der rechtliche Hinweis

„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.“

eingetragen.

Bei **zustimmungsfreien Beschäftigungen** wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als....“

versehen. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung erfolgt hier nicht.

Wird seitens der Bundesagentur die **Zustimmung erteilt**, wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als....bei.....bis.....“

versehen. Die **Beschränkungen der Bundesagentur** zur Zustimmung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung sind zu übernehmen.

Sollte die Bundesagentur die **Zustimmung** im Einzelfall **zeitlich länger** als die Dauer der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung erteilt haben, wird die Beschäftigung zunächst bis zum Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes erlaubt.

B.BeschVerfV.10.2. *frei*

B.BeschVerfV.11.0. *Nach der gesetzgeberischen Konzeption sollen Personen, die*

- *sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder*
- *bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können,*

*während ihres unerlaubten, nur geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet zu einer Ausreise motiviert werden, in dem ihnen die Möglichkeit einer **Beschäftigung grundsätzlich versagt** bleibt und sie nur **verringerte Leistungen** nach dem AsylbLG erhalten. Während § 11 BeschVerfV den Ausschluss des oben beschriebenen Personenkreises von der Beschäftigung regelt, wird durch den tatbestandlich gleichlautenden § 1a AsylbLG die Leistungseinschränkung durch die Sozialbehörden bestimmt.*

*Nach der Ausschlussregelung des § 11 Satz 1, **1. Alternative** darf die Ausübung einer Beschäftigung zunächst dann nicht erlaubt werden, wenn der Betroffene sich **in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen**. Gemäß § 1a Nr. 1 AsylbLG erhält der Betroffene in diesem Fall **verringerte Sozialleistungen**.*

*Dieser Regelung kommt in der **Praxis der Ausländerbehörde keine wesentliche Bedeutung** zu. So ist die Motivationslage für die Einreise in das Bundesgebiet für die Ausländerbehörde regelmäßig nicht nachzuweisen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage, ob die Ausschlussregelung des § 11 Satz 1., 1. Alternative greift, in der hiesigen Praxis nur dann stellt, wenn der Betroffene die Erlaubnis einer Beschäftigung beantragt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegt. Einem Ausländer, der ernsthaft arbeiten will, wird bei realitätsnaher Betrachtung nicht gerichtsfest nachgewiesen werden können, dass der Bezug von öffentlichen Leistungen ein wesentlicher Grund für die Einreise in das Bundesgebiet war.*

Etwas **anderes gilt** in der **Praxis der Leistungsbehörden**: Beantragt ein nur geduldet aufhältiger Ausländer Sozialleistungen, liegt es sehr viel näher, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel einer der Gründe für die Einreise in das Bundesgebiet war. Der Verbindungsstelle Soziales - LKA 23 **VSS 1** - sind daher gemäß **§ 90 Abs. 3 AufenthG** die Daten neueingereister Ausländer mitzuteilen, die im AE-Antrag angeben, ihren Lebensunterhalt von Sozialhilfe bestreiten zu wollen. Anträge illegal eingereister Ausländer sind erst nach erfolgter Verteilung auf das Land Berlin der VSS zu übersenden. Für die Mitteilung steht das Schreiben - **VSS** - zur Verfügung, dem eine Ablichtung des AE-Antrages beizufügen ist (zur **Übermittlungspflicht an die Leistungsbehörden** s. auch A.90).

B.BeschVerfV.11.1.1. Nach der Ausschlussregelung des § 11 Satz 1, 2. Alternative darf die Ausübung einer Beschäftigung dann nicht erlaubt werden, wenn **bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können**.

Ob dies der Fall ist, **hängt nicht davon ab, ob der Ausländer freiwillig ausreisen kann**. Es kommt **ausschließlich darauf an, dass die Abschiebung aufgrund eines Verhaltens des Ausländers unmöglich** ist. Insoweit unterscheidet sich der Maßstab von demjenigen etwa des § 25 Abs. 5 AufenthG. Das Abschiebungshindernis besteht in der Regel darin, dass der Ausländerbehörde kein gültiges Heimreisedokument vorliegt und der Ausländer sich ein solches nicht beschafft bzw. an der Beschaffung nicht hinreichend mitwirkt. Hier fallen Ausreisehindernis und Abschiebungshindernis zusammen.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Unmöglichkeit der Abschiebung **ursächlich** sein. Gibt es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der sich nicht um einen Pass bemüht, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch bei Vorlage eines Passes nicht abgeschoben werden könnte, das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

B.BeschVerf.V.11.1.2. Für den **Regelfall mangelnder Passbeschaffungsbemühungen** bzw. mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung gilt, dass ein Ausländer das Abschiebungshindernis nur dann nicht zu vertreten hat, wenn nach den hiesigen Erkenntnissen die Beschaffung eines Heimreisedokumentes für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht erfolgversprechend wäre. Zumutbar ist es insbesondere, etwaige Unterlagen oder Personenstandsurkunden über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen oder gegenüber den Behörden des Heimatstaates die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise - wenn auch in Erfüllung der Ausreiseverpflichtung - zu erklären.

Solange der betroffene Ausländer seine **Identität nicht nachgewiesen** hat, ist regelmäßig von einem Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses auszugehen. Ein Vertretenmüssen liegt insbesondere auch in den Fällen des **§ 11 Satz 2**, d.h. bei nachgewiesener Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit vor.

B.BeschVerfV.11.1.3. Hat der Ausländer das **Abschiebungshindernis** im o.g. Sinne zu vertreten, ist das Etikett mit dem Eintrag

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet"

zu versehen. Der sonst übliche Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" wird verfügt, um den betroffenen Ausländern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. So lässt die Formulierung einen möglichen Arbeitgeber erkennen, dass die Erlaubnis der Beschäftigung bei Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes grundsätzlich - ggf. nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit - in Betracht kommt. Diese Erleichterung ergibt in den Fällen des § 11 Satz 1, 2. Alternative keinen Sinn, weil hier die Erlaubnis der Beschäftigung auch bei Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes unabhängig von einer Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit versagt werden muss. Zur **Anfechtbarkeit** der Einträge zur Erwerbstätigkeit vgl. die Ausführungen unter A.4.s.

Der Ausschlussgrund des § 11 Satz 1, 2. Alternative sollte aus Gründen der Verwaltungseffizienz grundsätzlich **vor einer Anfrage an die Bundesagentur** geprüft werden. Liegt der Ausschlussgrund vor, erübrigt sich eine Anfrage.

Auf den in den Fällen des § 11 Satz 1, 2. Alternative ab dem 01.01.2005 zusätzlich verfügten Hinweis **"Gültiges Reisedokument oder Nachweis über Beantragung ist vorzulegen"** wird bei ab dem **26.06.2006** ausgestellten Duldungen generell verzichtet. Hierbei handelt es sich um einen nicht erforderlichen Hinweis auf die Gesetzeslage. Die Verpflichtung eines passlosen Ausländers, an der

Beschaffung eines Heimreisedokumentes mitzuwirken bzw. sich ein solches zu beschaffen, ergibt sich bereits aus §§ 3 Abs. 1, 48 Abs. 3 AufenthG. Darüber hinaus wird jeder Ausländer bei seiner Erstvorsprache aktenkundig mit einem **Merkblatt - M 48** - auf seine **Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung** hingewiesen (vgl. auch A.82.). Das Merkblatt liegt in allen wesentlichen Heimatsprachen vor.

B.BeschVerfV.11.1.4. Gemäß **§ 1a Nr. 2 AsylbLG** erhält ein Ausländer, bei dem aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, verringerte Sozialleistungen. Dem Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" kommt insoweit **indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden** zu. Die Gültigkeitsdauer der Duldung spielt insofern keine Rolle.

B.BeschVerfV.11.1.5. Wird der Eintrag "gestrichen", müssen die Leistungsbehörden in Hinblick auf die Regelung des **§ 2 Abs. 1 AsylbLG** Kenntnis darüber erlangen, ob weiterhin davon auszugehen ist, dass der Ausländer in der Vergangenheit seinen **Aufenthalt rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst** hat.

Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn eine Ausländer falsche Angaben macht, um seiner Abschiebung zu entgehen und so seinen Aufenthalt verlängert, wenn er eine falsche Identität vorspiegelt und/oder wahrheitswidrige Angaben zu seiner Herkunft macht bzw. solche Angaben verschweigt, wenn er eine sog. Scheinehe eingeht oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirkt bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhält oder vernichtet (vgl. etwa Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 14.10.2005 - S 18 AY 312/05 ER -; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2005 - L 7 AY 51/05 -; Sozialgericht Hannover, Beschluss vom 20.01.2005 - S 51 AY 1/05 ER -).

Den Leistungsbehörden wurde mitgeteilt, dass in allen Fällen, in denen der Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" bzw. der zwischen dem 01.01.2005 und 26.06.2006 verfügte Eintrag "Gültiges Reisedokument ist vorzulegen..." gestrichen wird, davon auszugehen ist, dass auch für die Vergangenheit keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer anzunehmen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn unmittelbar im Zusammenhang mit der Streichung durch uns mitgeteilt wird, dass weiterhin von rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer in der Vergangenheit auszugehen ist.

Für die Praxis ergibt sich daraus folgendes:

Immer dann, wenn einem bisher geduldeten Ausländer, dessen Duldung den Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet." oder den in vom 01.01.2005 bis 26.06.2006 ausgestellte Duldungen verfügenden Eintrag "Reisedokument ist vorzulegen" enthält

- eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die ja schon aus Rechtsgründen keinen der beiden Einträge enthalten kann,
- eine Duldung mit dem Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" oder
- eine Duldung mit einer eine Beschäftigung erlaubenden Nebenbestimmung

erteilt wird, ist zu prüfen, ob weiterhin davon auszugehen ist, dass der Ausländer die Aufenthaltsdauer in der Vergangenheit rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die "Streichung" bzw. AE-Erteilung auf **neu hinzugetretene Umstände** zurückzuführen ist, die die Ursächlichkeit der mangelnden Mitwirkung des Betroffenen für das Abschiebungshindernis entfallen lassen (z.B. Begründung einer familiären Lebensgemeinschaft; erst jetzt eingetretene Erkrankung, die Reiseunfähigkeit oder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründet; Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG). Auch die hinreichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach vorheriger Verweigerung stellt einen solchen Umstand dar.

Ist weiterhin von einem Rechtsmissbrauch auszugehen, erfolgt noch am Tag der "Streichung" des Eintrags "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" eine Mitteilung - per Fax zur Faxnummer 4664-923998 (interne Vorwahl 99400-) - oder per Fachpost an die Verbindungsstelle Soziales - LKA 23 **VSS** 1 -. Rechtsgrundlage für diese Mitteilung ist § 90 Abs. 3 AufenthG. Eine Kopie der Mitteilung ist zur Akte zu nehmen.

Nicht ausgegangen werden kann von Rechtsmissbrauch in der Vergangenheit, wenn der jeweilige Eintrag gestrichen oder die AE erteilt wird, weil schon seit längerem vorgetragene Umstände erst jetzt von der Ausländerbehörde als nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis anerkannt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Traumatisierung erst jetzt anerkannt wird oder wenn - wie im Falle "echter Palästinenser" -

erkannt wurde, dass die Beschaffung von Heimreisedokumenten trotz entgegenstehender Annahme der Ausländerbehörde auch in der Vergangenheit nicht möglich war.

Ist nicht mehr von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung in der Vergangenheit auszugehen, erfolgt keine Mitteilung an die VSS.

B.BeschVerfV.11.1.6. *Soweit seitens der Leistungsbehörden grundsätzlicher Informationsbedarf zu den Möglichkeiten der Passbeschaffung in Bezug auf bestimmte Staaten bestehen, sind derartige Anfragen an die Generalie weiterzuleiten, damit sie unter Einbindung der Clearingstelle und ggf. der Rückkehrberatung von LAGeSo allgemeingültig beantwortet werden können.*

B.BeschVerfV.11.2. *frei*